

I. Einzäunung von Regenrückhaltebecken, Versickerungsbecken und ähnlichen Einrichtungen

Von den versicherten Kommunen wird der Kommunale Haftpflichtversicherer immer wieder gefragt, welche Absperrmaßnahmen an Regenrückhaltebecken oder Versickerungsbecken erforderlich sind, um diese verkehrssicher anzulegen.

- Die Bewertung dieser Frage ist allerdings von vielen Faktoren abhängig, wie z.B. Einstautiefe und Dauer des Einstaus
- Lage des Beckens (im Neubaugebiet oder in der freien Natur weit entfernt von der nächsten Bebauung)
- Böschungswinkel des Beckens (je steiler, umso gefährlicher) und Beschaffenheit des Untergrundes des Beckens (rutschig oder griffig),
- „klassisches“ Betonbecken mit steil abfallenden Wänden oder Naturbecken.

Grundsätzlich gilt, dass bei **Wassertiefen bis maximal 40 cm** keine Einzäunung notwendig ist. Nach der DIN-Norm 18034 Ziffer 4.3.2 ist selbst im Umfeld eines zum Spielen für Kinder freigegebenen Bereichs die Einrichtung eines Teiches oder eines Feuchtbiotops zulässig.

Die DIN-Norm lautet: „Die Wassertiefe darf bei zum Spielen angelegten Gewässern maximal 40 cm betragen.“ Nach Ziffer 5.2 der DIN 18034 „müssen Freiflächen zum Spielen gegenüber Straßen, Kraftfahrzeugabstellflächen, Bahnkörpern, tiefen Wasserläufen, Abgründen oder ähnlichen Gefahrenquellen mit einer wirksamen Einfriedung von mindestens 1,00 m Höhe (dichte Hecke, Zäune u. ä.) versehen werden, wobei Stacheldraht oder spitze Jägerzäune nicht verwendet werden sollen.

Eine maßgebliche Richtschnur bilden die Empfehlungen des Verbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) vom 25.04.1989, Fachgruppe für Feuchtbiotope in Schulen und Kindergärten. Aus der Sicht der Unfallverhütung empfiehlt diese Fachgruppe für Feuchtbiotope in Schulen, die **nicht öffentlich zugänglich** sind, dass die **Wassertiefe auf 80 cm** begrenzt wird, auf keinen Fall aber 1,20 m überschreiten darf.

Die zugänglichen Uferbereiche sollen dabei so gestaltet werden, dass Personen, die in das Feuchtbiotop hineinfallen, ohne fremde Hilfe wieder herausgelangen können; z.B. in Gestalt einer mindestens 1,00 m breiten Flachwasserzone mit einem rutschhemmend wirkenden Boden (z.B. Kies, Naturboden, dichte Bepflanzung, Teichfolie in Falten), wobei in der 1,00 m breiten Flachzone die Wassertiefe auf max. 40 cm zu begrenzen ist.

Uferbereiche ohne eine derartige Flachwasserzone sollen dem Zugang entzogen werden (z.B. Zaun, Mauer, Geländer, Bohlen, Stangen oder 1 - 2 m tiefe dichte Bepflanzung). Feuchtbiotope in Schulen, die **öffentlich zugänglich** sind, sollen darüber hinaus mit einer wirksamen Einfriedung von mindestens 1,00 m Höhe (z.B. nicht zum Klettern verleitendem Zaun oder einem entsprechenden Geländer) umgeben werden, sofern zu befürchten ist, dass Kleinkinder unbeaufsichtigt in den Bereich des Feuchtbiotops gelangen können.

Dies bedeutet auf die Entwässerungseinrichtungen der Kommune übertragen, dass Regenrückhalte- oder Versickerungsbecken auch mit einem Dauereinstau von maximal 40 cm Wasserstand keiner Absicherung durch einen Zaun bedürfen. Bei einem höheren maximalen Wasserspiegel empfiehlt sich allerdings generell eine Einzäunung.

Bezüglich der Höhe kann auf eine bestehende **DIN-Vorschrift für Löschwasserteiche** (DIN 14210) zurückgegriffen werden. Nach dieser DIN-Norm muss ein Löschwasserteich nach Ziffer 4.4 mit einer **1,25 m hohen Umzäunung** durch Maschendrahtzaun umgeben sein, die so

zu gestalten ist, dass zwischen der Einfriedung und dem Vorratsraum ein mindestens 1,00 m breiter, begehbare Streifen bleibt.

Im Zufahrtbereich soll eine verschließbare, mindestens ein Meter breite Tür sein. Das Gefährdungspotential bei einem Löschwasserteich ist meines Erachtens nicht anders zu bewerten, als bei einem Regenrückhaltebecken, so dass diese DIN-Norm analog anzuwenden ist. Allerdings empfiehlt es sich, stabileres Material als Maschendraht (z.B. Doppelstabmatten galvanisiert und pulverbeschichtet) zu wählen. Auch ist eine **Höhe von 1,80 m bis 2,00 m** empfehlenswert, da ein Zaun mit einer Höhe von 1,25 m zu leicht von Kindern überstiegen werden kann.

Bei Becken, die mit Wasser gefüllt sind und sich weitab von jeder Bebauung befinden, kann auch im besonderen Einzelfall auf eine Einzäunung verzichtet werden, wenn mit spielenden Kindern nicht gerechnet werden kann.

Becken, die allerdings konstruktiv gefährlich sind wie z.B. aus Beton gegossenes Becken mit steil abfallenden Wänden und mit erheblicher Wassertiefe, muss in jedem Fall **eine vollständige Einzäunung mit einem massiven Zaun** errichtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den tödlichen Unfall eines Jungen verwiesen, den ich kurz vorstellen möchte.

Dieser Unfall ereignete sich am 15.08.2013 auf einer Anlage zur Regenrückhaltung einer Gemeinde im Münsterland. Dort war ein 8 m tiefes, betoniertes Regenrückhaltebecken ordnungsgemäß mit einem 2 m hohen Zaun mit Stacheldrahtaufsatz und zwei Toren vollständig und vorbildlich gesichert. Jedoch hat wohl ein Unbekannter, der einen Schlüssel zum Tor besitzt, vergessen eins der Tore ordnungsgemäß abzuschließen. Ein 8-jähriger Junge wurde von seinen Eltern vermisst, weil er aus dem Garten verschwunden war. Er hatte sich mit seiner jüngeren Schwester auf Entdeckertour begeben. Nach großangelegter Suche unter Beteiligung eines Polizei-Hubschraubers hatte die Hubschrauberbesatzung Verdacht geschöpft, da ein nahegelegenes RRB Löcher im Algenbesatz der Wasseroberfläche aufwies.

Eingesetzte Rettungstaucher konnten das Kind nur Tod aus dem Regenrückhaltebecken ziehen, indem es ertrunken war. Die den Jungen begleitende 6jährige Schwester sagt später aus, dass die Kinder durch das Tor in die Anlage gelangt seien. Sie wollten dort Fische anschauen. Der Staatsanwalt ermittelt nun, wie es zum Unglücksfall kommen konnte. Dies wird schwierig sein, denn die Liste der Schlüsselberechtigten ist drei DIN-A-4 Seiten lang. Neben den Gemeindemitarbeitern haben auch Jäger, Angler und Imker einen Schlüssel für das Gelände. Die Gemeindemitarbeiter beteuern, ordnungsgemäß abgeschlossen zu haben. Ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren ist gerade angelaufen.

Häufig wehren sich Städteplaner und Landschaftsarchitekten gegen eine Umzäunung von Versickerungsbecken im Siedlungsbereich aus ästhetischen Gründen. Hier ist anzumerken, dass die **Sicherheit der Kinder immer Vorrang** vor möglichen gestalterischen Erwägungen hat. Als tragfähiger Kompromiss kann auch dichte Bepflanzung mit undurchdringlichem Gehölz (z.B. Wildrose, Feuerdorn, Brombeerhecke etc.) rund um das Becken den Schutz der spielenden Kinder gewährleisten.

Für die Anwachs-Phase der Begrünung sollte allerdings ein Zaun gezogen werden, der dann im Laufe der Zeit überwachsen wird und sich den Blicken entzieht. Bei der Errichtung eines Zaunes an Fließgewässern ist im Übrigen darauf zu achten, dass der **Zaun** nicht selbst zu einer **Hochwassergefahr** wird. Das LG Bad Kreuznach (Berufungsurteil vom 28.11.1995 – 1 S 108/95 -; GVV- ES Nr. 2321) hat nämlich ausgeurteilt, dass es gegen die Gewässerunterhaltungspflicht verstößt, wenn ein Einlaufbauwerk in der Weise umzäunt wird (hier Maschendrahtzaun), dass der Zaun bei steigendem Wasserstand in den Bachlauf eintaucht, dort wie ein Sieb wirkt und folglich die Gefahr besteht, dass der sich mit Treibgut zusetzt, wodurch sich der Bach aufstaut und naheliegende Hausgrundstücke überflutet.